

Mit dem Vordruck „Ergänzenden Angaben zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe“ können Sie den Anspruch Ihres Kindes auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe geltend machen.

Füllen Sie bitte für jedes Kind einen gesonderten Vordruck aus und reichen diesen mit den erforderlichen Unterlagen im Jobcenter Heidelberg ein.

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe:

Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren, die

- Grundsicherungsgeld (Leistungen nach dem SGB II) oder
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter oder bei dauernder Erwerbsminderung (SGB XIII) oder
- Wohngeld (WoGG) oder
- Kinderzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten

sind grundsätzlich leistungsberechtigt und haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

2. Welche Leistungen können Kinder bzw. Jugendliche erhalten?

Es gibt folgende Leistungen:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Gemeinschaftliches Mittagessen
- Schülerbeförderungskosten (Maxx-Ticket)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinskosten)
- Ergänzende angemessene Lernförderung

Einige Vergünstigungen z.B. Ermäßigung für den Besuch der Musik- und Singschule, werden darüber hinaus durch die Stadt Heidelberg als freiwillige Leistung für Inhaber des Heidelberg-Pass gewährt. Den Heidelberg-Pass erhalten Sie unter Vorlage Ihres aktuellen Bewilligungsbescheids über das Grundsicherungsgeld beim Bürgeramt der Stadt Heidelberg.

3. Allgemein

Die Leistungen für Ausflüge/Klassenfahrten, gemeinschaftliches Mittagessen, Schülerbeförderungskosten und Teilhabeleistungen sind ab 01.08.2019 mit dem Grundantrag nach SGB II umfasst. Es ist jedoch erforderlich, dass Sie Ihren Bedarf konkretisieren und hierfür den Vordruck „Ergänzende Angaben auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe“ ausfüllen und mit den erforderlichen Unterlagen einreichen. Ihr Antrag wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums zurück.

Die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird bei dem laufenden Leistungsbezug automatisch erbracht.

Lernförderung gemäß § 28 Abs. 5 SGB II muss ab dem 01.01.2024 wieder gesondert beantragt werden. Für die Beantragung füllen Sie bitte den Vordruck „Antrag Lernförderung“ vollständig aus und reichen diesen ein. Zudem werden das vollständig ausgefüllte Formblatt „Lernförderung“ und Kopien der letzten beiden Zeugnisse benötigt.

4. Die Leistungen im Einzelnen:

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:

Für Schülerinnen und Schüler (unter 25 Jahren) sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen. Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen (ohne Taschengeld).

Legen Sie hierzu bitte den Elternbrief der Schule/Kindergarten vor.

Die Überweisung erfolgt direkt an die Schule bzw. Kindergarten oder Anbieter.

Schulbedarf

Die Schulpauschale wird Schülerinnen und Schülern (unter 25 Jahren) jährlich zum 01. Februar in Höhe von 65,00 Euro zum 01. August in Höhe von 130,00 Euro gewährt.

Legen Sie hierzu bitte eine aktuelle Schulbescheinigung vor bzw. bei Einschulung den entsprechenden Nachweis.

Die Auszahlung erfolgt direkt an Sie.

Gemeinschaftliches Mittagessen

Sofern Ihr Kind (unter 25 Jahren) am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege teilnimmt, können die Kosten dafür übernommen werden. Sofern das Mittagessen nicht in schulischer Verantwortung stattfindet, jedoch ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Träger (z.B. Hort) besteht, können die Kosten ebenfalls anerkannt werden.

Im Bedarfsfall werden wir uns direkt mit dem Leistungserbringer/Amt für Schule und Bildung (je nach Abrechnung) in Verbindung setzen, um die Abrechnungsmodalitäten zu klären.

Die Kosten für das Mittagessen werden direkt an den Anbieter bzw. die Stadt Heidelberg entrichtet.

Schülerbeförderungskosten

Die Kosten werden für Schülerinnen und Schüler (unter 25 Jahren) zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs übernommen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Voraussetzung für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist, dass die Entfernung vom Wohnort zur Schule mehr als 2 Kilometer (Fußweg) beträgt.

Sie bestellen eigenständig beim RNV das Jugendticket für Ihr Kind. Als Nachweis der Bestellung können Sie das Willkommensschreiben der RNV vorlegen oder einen Screenshot aus der RNV-App des aktuellen Monats oder Kontoauszug mit der Abbuchung inkl. Nachweis der Kundennr. des Kindes.

Für die Bezahlung des Tickets an den RNV sind Sie selbst verantwortlich.

Eine Auszahlung der Leistung erfolgt -nach Vorlage des Nachweises- direkt an Sie.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Vereinskosten)

Mit dieser Leistung soll Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) die Teilnahme in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht werden, z.B.

- Vereinsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein) oder
- Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) oder
- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Theaterworkshop) oder
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit etc.)

Hierfür können monatlich bis zu 15 Euro ausgezahlt werden. Alternativ können Sie den Betrag innerhalb des Bewilligungszeitraums auch ansparen und z.B. für eine Ferienfahrt einsetzen.

Die Abrechnung kann auf zwei Wegen erfolgen:

- a) Vorlage der Rechnung und einen Nachweis, dass Sie bereits in Vorleistung getreten sind (Quittung, Kontoauszug mit der Abbuchung) → in diesen Fällen erfolgt eine nachträgliche Auszahlung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 SGB II auf Ihr Konto. Die Quittung/Kontoauszug ist der Rechnung direkt beizufügen und wird nicht gesondert angefordert.
- b) Vorlage der Rechnung, Sie sind noch nicht in Vorleistung getreten und die Rechnung ist noch offen → in diesen Fällen erfolgt eine Auszahlung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 SGB II direkt an den Anbieter.

Beachten Sie bitte: Ist der Rechnung keine Quittung/Kontoauszug beigelegt, gehen wir davon aus, dass Sie noch nicht in Vorleistung getreten sind und die Überweisung erfolgt direkt an den Anbieter (siehe Variante b) - ggf. ist durch Sie dann noch ein Eigenanteil zu leisten je nach Höhe der Rechnung und bewilligten Bedarf.

Lernförderung

Lernförderung wird Schülerinnen und Schülern (unter 25 Jahren) gewährt, soweit sie ergänzend zu schulischen Angeboten geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Zur Feststellung des Bedarfs benötigen wir folgende Unterlagen:

- Kopie der letzten beiden Zeugnisse
- Vordruck des jeweiligen Fachlehrers ausgefüllt (den hierfür vorgesehenen Vordruck „Formblatt Lernförderung“ erhalten Sie im Jobcenter)

Die Kosten werden direkt mit dem Anbieter abgerechnet.

5. Ansprechpartner:

Das ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen richten Sie bitte an Ihren zuständigen Leistungsträger:

Grundsicherungsgeld:

Jobcenter Heidelberg
Speyerer Straße 6
69115 Heidelberg

Eine Terminbuchung zu einem Beratungsgespräch kann über die Homepage www.jobcenter-hd.de erfolgen.

Sozialhilfe, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag:

Stadt Heidelberg
Amt für Soziales und Senioren
Bergheimer Straße 155
69115 Heidelberg
Telefon: 06221- 58-37400 oder- 38718

Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie im Internet unter www.familien-wegweiser.de